

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz
Kirchgemeinderat

Botschaft

des Kirchgemeinderates an die
stimmberechtigten Kirchenmitglieder

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 14. August 2024, 19.30 Uhr, Kirche Spiegel

Impressum
Kirchgemeindevverwaltung
Postfach 856
3098 Köniz



Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung Köniz Mittwoch, 14. Juni 2024, 19.30 Uhr, Kirche Spiegel

Traktanden

- 1. Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung Teilrevision**
- 2. Gründung Stiftung «Schloss Köniz»; Genehmigung Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlernstrasse 5)**
- 3. Verschiedenes**

Hinweise

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften können vom 15. Juli bis 14. August 2024 zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Kirchgemeindeverwaltung, Buchenweg 23, 3097 Liebefeld, oder bei den Kirchenkreissekretariaten eingesehen oder bezogen werden. Die Informationen sind auch auf der Homepage „www.kg-koeniz.ch“ aufgeschaltet.

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen.

Für die eilige Leserin, für den eiligen Leser

- Der Kirchgemeinderat genehmigte am 14. Februar 2024 den Bericht «Strategie 2025». In dieser Strategie sind verschiedene Massnahmen enthalten, welche eine Anpassung des Organisationsreglements zur Folge hat, insbesondere Art. 14a: Einführung fakultativer Referendum. Es ist ein fakultatives Referendum einzuführen. Damit kann verhindert werden, dass mit gezielter Mobilisierung von Teilnehmenden («Fanclub») Zufallsmehrheiten gefasst werden, die nicht im Interesse der Mehrheit der stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder sind.
Anhang 2: Infrastrukturkommission
Die Infrastrukturkommission ist in eine ständige Kommission mit Entscheidbefugnissen zu überführen. Die Einzelheiten (u.a. Anzahl Mitglieder, Aufgaben, finanzielle Kompetenzen) werden im Anhang 2 geregelt.
- Die Einwohnergemeinde Köniz beabsichtigt seit längerem ihre Gebäude auf dem Schlossareal (Haberhuus, Chornhuus, Schlossschür, Ritterhuus (STOWE)) zusammen mit dem Verein Rossstall in eine «Stiftung Schloss Köniz» zu überführen. Im Laufe dieses Prozesses wurde der Kirchgemeinderat für eine Teilnahme an dieser Stiftungsgründung mit der Abgabe (im Baurecht) der Stockwerkeigentumsanteile Köniz Gbbl. Nr. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlernstrasse 5) angefragt. Am 24. Mai 2023 fasste der Kirchgemeinderat den Grundsatzentscheid für die Teilnahme an der Stiftungsgründung, denn diese beinhaltet mehr Vor- als Nachteile. Finanziell betrachtet ergibt sich für die Kirchgemeinde eine ausbalancierte Situation. Unter Beizug von externen Beratern (Stiftungs-Zentrum.ch, Rechtsanwälte der involvierten Parteien) wurden die verschiedenen Vertragswerke ausgearbeitet.
- In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Liebefeld, 27. Juni 2024
Kirchgemeinderat

Thomas von Känel
Präsident

Rahel Friedli
Geschäftsleiterin



1. Organisationsreglement vom 1. Januar 2017; Genehmigung Teilrevision

Ausgangslage

Der Kirchgemeinderat verabschiedete am 13. Dezember 2023 den Bericht «Strategie 2025» inhaltlich und genehmigte diesen abschliessend am 14. Februar 2024. Darin enthalten sind folgende Massnahmen:

Massnahme 1: Kirchgemeindeversammlung; Einf hrung fakultativer Referendum

Es ist ein fakultatives Referendum einzuf hren. Damit kann verhindert werden, dass mit gezielter Mobilisierung von Teilnehmenden («Fanclub») «Zufallsmehrheiten» gefasst werden, die nicht im Interesse der Mehrheit der stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder sind. Dies setzt die Anpassung des Organisationsreglements der Kirche K niz voraus.

Massnahme 4: St ndige Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnissen Infrastrukturkommission (INKO)

Die INKO ist in eine st ndige Kommission mit Entscheidbefugnissen zu  berf hren. Dies bedingt eine Anpassung des Organisationsreglements, in dem die Einzelheiten (u.a. Anzahl Mitglieder, Aufgaben, finanzielle Kompetenzen) zu regeln sind.

Der Kirchgemeinderat beauftragte Herr Dr. Ueli Friederich, Rechtsanwalt (Recht + Governance) mit der Teilrevision des Organisationsreglements vom 1. Januar 2017 basierend auf den Massnahmen der Strategie 2025.



Geltende Fassung	Änderung / Ergänzung	Bemerkungen
Keine Bestimmung	<p>Art. 14a (neu) Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse</p> <p>Drei Prozent der Stimmberechtigten können gegen folgende Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Organisationsreglements, b) Budget der Erfolgsrechnung und Kirchensteueransatz, c) neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken pro Jahr, d) Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als einer Million Franken, 	<p>Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Köniz beschliessen und wählen ausschliesslich an der Kirchgemeindeversammlung. Die Kirchgemeinde hätte aber die Möglichkeit, anstelle der Versammlung für bestimmte einzelne oder für alle Geschäfte eine Urnenabstimmung oder -wahl vorzunehmen (Art. 12 Abs. 2 Gemeindegesetz). Eine Kirchgemeindeversammlung und ein Urnengang sind rechtlich betrachtet gleichwertig und führen zu gleichmassen verbindlichen Beschlüssen. Für Urnenabstimmungen und -wahlen ist die briefliche Stimmbgabe von Gesetzes wegen unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen (Art. 22 Abs. 1 Gemeindegesetz).</p> <p>Beschlüsse an der Urne gelten gemeinhin als demokratisch besser legitimiert, weil daran in der Regel mehr Stimmberechtigte teilnehmen als an einer Gemeindeversammlung. Gegen eine Versammlung wird zudem das Problem von «Zufallsmehrheiten» ins Feld geführt, wenn für ein bestimmtes Anliegen gezielt stimmberechtigte mobilisiert werden. Aus diesem Grund wurde die Idee diskutiert, die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Köniz über bestimmte Geschäfte neu an der Urne entscheiden zu lassen. Diese Idee ist aber schliesslich verworfen worden. Im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung sind an der Kirchgemeindeversammlung spontane Fragen und Diskussionen zu einer Vorlage möglich, was die Akzeptanz des Geschäfts erhöhen kann. Zudem kann eine Vorlage wie beispielsweise ein Reglement oder ein Bauvorhaben bei Bedarf noch gestaltet und gegebenenfalls verbessert werden, was an der Urne ebenfalls nicht möglich ist. Eine Versammlung ist im Weiteren weniger aufwändig und kostspielig als eine Urnenabstimmung, für die eine Botschaft verfasst und an alle Stimmberechtigten verschickt werden muss. Vor allem aber ist die Kirchgemeindeversammlung auch ein Ort der Begegnung, der zur Teilnahme am kirchlichen Leben motivieren kann. Sie entspricht schliesslich auch der kirchlichen Kultur. Soweit bekannt sind alle Kirchgemeinden im Kanton Bern, von den Gesamtkirchgemeinden einmal abgesehen, ausnahmslos «Versammlungsgemeinden». Auch das Landeskirchengesetz geht davon aus, dass die Stimmberechtigten jeweils an der Kirchgemeindeversammlung entscheiden.</p> <p>Unter Umständen könnte aber durchaus einmal das Bedürfnis bestehen, die Stimmberechtigten über ein gewichtiges Geschäft demokratisch breiter abgestützt an der Urne beschliessen zu lassen. Der neue Artikel 14a sieht deshalb vor, dass zwei Prozent der Stimmberechtigten gegen einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung das Referendum ergreifen und damit verlangen können, dass das Geschäft einer Urnenabstimmung unterbreitet wird. Ein solches Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse kennen einzelne politische Gemeinden, beispielsweise Ittigen und Wohlen bei Bern. Mit dieser Lösung werden die Vorteile der Versammlung und einer Urnenabstimmung kombiniert. Ein Geschäft wird auf jeden Fall an der Versammlung diskutiert und beschlossen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei Bedarf die «Notbremse» zu ziehen und die Stimmberechtigten nochmals an der Urne entscheiden zu lassen, ob sie der Versammlung folgen wollen oder nicht.</p> <p>Das fakultative Referendum steht nach Absatz 1 nicht für jeden Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, sondern nur für besonders wichtige Sachgeschäfte zur Verfügung. Für Wahlen ist das Referendum nicht vorgesehen. Personen, die an der Versammlung gewählt werden und entsprechend disponieren, sollen in ihrem Vertrauen auf diese Wahl nicht enttäuscht werden.</p> <p>Das Referendum kann nach Absatz 1 durch drei Prozent der Stimmberechtigten ergreifen werden, was derzeit rund 380 Stimmberechtigten entspricht. Die Anzahl Unterschriften ist etwas höher als für die Initiative angesetzt, die bereits zwei Prozent der Stimmberechtigten ergreifen können (Art. 9). Das Referendum nach Artikel 14a ist als «demokratische Notbremse» konzipiert und richtet sich gegen einen Beschluss, der bereits durch die Stimmberechtigten (an der Kirchgemeindeversammlung) gefasst worden und damit bereits demokratisch hoch legitimiert ist. Diese Konzeption rechtfertigt eine etwas höhere Hürde als die eher tiefe Unterschriftenzahl für die Initiative. Gemäss dem Gemeindegesetz dürfte das Quorum für Initiativen bis zu zehn Prozent und das Quorum für ein «normales» Referendum gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder des Gemeindeparlamentes bis zu fünf Prozent der Stimmberechtigten betragen.</p> <p>Die Referendumsfrist beträgt nach Absatz 2, entsprechend dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Minimum, 30 Tage und ist damit verhältnismässig kurz. Damit wird verhindert, dass ein Geschäft allzu lange «in der Schwebe» bleibt.</p>



Geltende Fassung	Änderung / Ergänzung	Bemerkungen
	<p>e) Geschäfte betreffend den Bestand oder die Veränderung des Gebiets der Kirchgemeinde (Art. 18 Abs. 1 Bst. e), f) Bildung, Änderung oder Aufhebung von Kirchenkreisen.</p> <p>² Die Referendumfrist beträgt dreissig Tage seit der Versammlung. ³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Kirchgemeinderat die Vorlage mit ausgewogenen Erläuterungen einer Urnenabstimmung. Er bestimmt</p> <p>a) den Abstimmungstermin, b) die Tage und Zeiten der Urnenöffnung, c) die Zusammensetzung des Stimmausschusses.</p> <p>⁴ Er veröffentlicht seinen Beschluss nach Abs. ³ im amtlichen Publikationsorgan. ⁵ Im Übrigen richten sich die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>	<p>Artikel 14a regelt mit diesen Vorgaben und den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 nur die wichtigsten Grundsätze. Die Einzelheiten zum Verfahren richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, das immer sinngemäss zur Anwendung kommt, wenn eine Gemeinde keine eigenen Regelungen vorsieht (Art. 20 Abs. 2 Gemeindegesetz). Diese Bestimmungen werden somit für eine Urnenabstimmung immer mitzubeachten sein (Abs. 5).</p>
<p>Art. 16 Willensäusserung</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Kirchenkreisversammlung. ² Vorbehalten bleibt Artikel 14a.</p>	<p>Weil nach Artikel 14a neu auch Abstimmungen an der Urne möglich sind, ist Artikel 16 über die Form der Willensäusserung der Stimmberechtigten entsprechend anzupassen. Der neue Absatz 2 behält die Möglichkeit einer Urnenabstimmung ausdrücklich vor. Bei dieser Gelegenheit wird Artikel 16 redaktionell angepasst. Findet sich in einem Abschnitt des Organisationsreglements, wie im vorliegenden Fall im Abschnitt «2.2.1 Allgemeines», ein einziger Artikel, weist der Artikel nach üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten nicht noch einen eigenen Titel auf. Der Titel zu Artikel 16 wird dementsprechend gestrichen. Mit dem «oder» anstelle des bisherigen «und» in Absatz 1 wird im Weiteren präzisiert, dass die Willensäusserungen an der Kirchgemeindeversammlung und an der Kirchenkreisversammlung Alternativen sind.</p>
<p>Art. 39a Kirchenkreiskommissionen</p> <p>Organisation</p> <p>⁴ Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	<p>Art. 39a Kirchenkreiskommissionen</p> <p>Organisation</p> <p>⁴ Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten. ^{4a} Sie können ein Co-Präsidium aus zwei Personen wählen. Das Co-Präsidium bestimmt in diesem Fall, wer die Kommission in der Präsidentenkonferenz vertritt (Art. 39c Abs. 1). Im Übrigen teilt sich das Co-Präsidium die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss der Kommission.</p>	<p>Die Kirchenkreiskommissionen konstituieren sich nach Artikel 39a Absatz 4 selbst und wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Dieser Regelung muss entnommen werden, dass das Präsidium nur durch eine Person wahrgenommen werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird, Behörden und namentlich Kirchenkreiskommissionen zu besetzen. Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, bei Bedarf ein Co-Präsidium zuzulassen, damit die Aufgaben auf zwei Personen aufgeteilt und die einzelnen Personen dadurch entlastet werden können. Ein Co-Präsidium bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die mit dem neuen Absatz 5 geschaffen wird. Werden zwei Personen als Co-Präsidium gewählt, werden diese unter sich zu vereinbaren haben, wer die Kommission in der Präsidentenkonferenz nach Artikel 39c vertritt. Aufgrund dieses Einsatzes wird der neue Absatz 6 redaktionell angepasst und ausdrücklich festgehalten, dass sich die Beschlussfähigkeit auf die Kommission und nicht etwa auf das Präsidium bezieht. Mit dieser Neuerung wird lediglich eine Möglichkeit eröffnet und nicht ein Co-Präsidium vorgeschrieben. Es wird Sache der gewählten Kommission sein zu entscheiden, ob die persönliche Situation und die persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnisse der interessierten Personen im konkreten Fall ein Co-Präsidium nahelegen oder nicht.</p>



Geltende Fassung	Änderung / Ergänzung	Bemerkungen
<p>Art. 39b Kirchenkreiscommissionen Zuständigkeiten Die Kirchenkreiscommissionen b) entscheiden über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis zu kirchlichen oder nichtkirchlichen Zwecken,</p>	<p>Art. 39b Kirchenkreiscommissionen Zuständigkeiten Die Kirchenkreiscommissionen b) entscheiden im Rahmen der Vorgaben der Liegenschaftsstrategie des Kirchgemeinderats über die Benützung der kirchlichen Gebäude im Kirchenkreis,</p>	<p>Dem «Grundauftrag» der Kirchenkreiscommissionen, nämlich der Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort gemäss Artikel 39b Buchstabe a, entspricht, dass die Kommissionen grundsätzlich auch über die Benützung der Gebäude im Kreis, insbesondere zu kirchlichen Zwecken, entscheiden (Bst. b). Die Gesamtverantwortung für die Gebäude der Kirchgemeinde trägt aber der Kirchgemeinderat. Er hat einerseits die Gesamtinteressen der Kirchgemeinde, unter anderem in finanzieller Hinsicht, zu wahren, aber beispielsweise auch sicherzustellen, dass über die kirchlichen Gebäude immer im Sinn der Kirchenordnung verfügt wird. Der neu formulierte Buchstabe b trägt diesen beiden Zuständigkeiten ausgewogen Rechnung. Er bringt zunächst zum Ausdruck, dass sich jede Benützung, auch die Benützung zu kirchlichen Zwecken, an den Rahmen der Liegenschaftsstrategie des Kirchgemeinderats halten muss. Der Kirchgemeinderat hat die Möglichkeit, in seiner Strategie Ausnahmen von der Entscheidbefugnis der Kirchenkreiscommissionen vorzusehen, beispielsweise für langfristige Vermietungen, die unter Umständen von erheblicher finanzieller Bedeutung sein können. Die Liegenschaftsstrategie des Kirchgemeinderats wird aber selbstverständlich immer vom Grundsatz ausgehen müssen, dass die Gebäude der Kirchgemeinde in erster Linie dem kirchlichen Leben und nicht der Erwirtschaftung möglichst vieler Erträge dienen sollen.</p>
<p>Art. 52 Einberufung Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>	<p>Art. 52 Einberufung Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>	<p>Das Gemeindegesetz schrieb bis vor Kurzen vor, dass amtliche Publikationen der Gemeinden im amtlichen Anzeiger erfolgen müssen. Seit dem 1. Januar 2023 können die politischen Gemeinden entscheiden, ob sie solche Publikationen wie bisher im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form, auf einer über das Internet zugänglichen digitalen Plattform oder in beiden Formen veröffentlichten wollen (Art. 49b Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz). Die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften im Gemeindegebiet wie Bürger- oder Kirchgemeinden müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen ebenfalls in dieser Form publizieren. Eine zusätzliche Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen ist aber zulässig (Art. 49b Abs. 5 Gemeindegesetz). Die Gemeinde Köniz hat sich für die Publikation im Internet entschieden, womit auch die Kirchgemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen auf diese Weise zu veröffentlichen hat. Artikel 52 muss entsprechend angepasst werden. Die Bestimmung erwähnt das amtliche Publikationsorgan, wie bereits der neue Artikel 14a Absatz 4, nur noch neutral in allgemeiner Form. Diese neutrale Formulierung passt sowohl zur aktuellen Situation als auch für den Fall, dass sich die Einwohnergemeinde Köniz in Zukunft wieder einmal für eine andere Form der Publikation entscheiden sollte.</p>
<p>Art. 53 Häufigkeit ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen; - innert 60 Tagen, wenn zwei Prozent (2 %) der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</p>	<p>Art. 53 Häufigkeit ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen.</p>	<p>Nach dem dritten Lemma in Artikel 53 Absatz 1 könnten heute zwei Prozent der Stimmberechtigten ohne nähere Begründung und ohne Angabe zu Traktanden, die behandelt werden sollen, die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Diese Regelung macht wenig Sinn, weil unter Umständen völlig unklar ist, was an der Versammlung besprochen und gegebenenfalls beschlossen werden soll. Sie ist auch nicht erforderlich. Besteht das Bedürfnis, ein bestimmtes Geschäft der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten, können ebenfalls zwei Prozent der Stimmberechtigten eine Initiative nach den Artikeln 8 ff. ergreifen. Zudem kann jede stimmberechtigte Person nach Artikel 56 an der Kirchgemeindeversammlung den Antrag stellen, dass ein bestimmtes Geschäft für die nächste Versammlung traktandiert wird. Von der Möglichkeit, gestützt auf das dritte Lemma in Artikel 53 Absatz 1 die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung zu verlangen, ist in der Praxis denn auch nie Gebrauch gemacht worden. Diese Bestimmung wird deshalb, auch entsprechend einer Empfehlung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR in anderem Zusammenhang gestrichen. Bei dieser Gelegenheit wird Absatz 3 sprachlich etwas vereinfacht. Die neue Formulierung mit dem Pronomen entspricht üblichen gesetzgeberischen Gepflogenheiten.</p>



Geltende Fassung	Änderung / Ergänzung	Bemerkungen
<p>Art. 73 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtsdauer ist auf drei Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich.</p>	<p>Art. 73 Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach 4 Jahren möglich.</p>	<p>In Artikel 73 Absatz 1 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Eine Amtsdauer kann schon rein begrifflich oder logisch nicht mehrere Amtsdauern betragen. Zu unterscheiden ist zwischen der Amtsdauer nach Artikel 72 und der in Artikel 73 geregelten Amtszeit (vgl. Titel zu Art. 73). Die Amtsdauer bezeichnet die Periode, für welche eine Person jeweils in ein bestimmtes Amt gewählt wird. Sie beträgt üblicherweise und auch in der Kirchgemeinde Köniz vier Jahre. Unter der Amtszeit ist demgegenüber die gesamte Zeit zu verstehen, während der eine Person ein bestimmtes Amt bekleidet. Sie beträgt in der Regel mindestens einer Amtsdauer, oft aber auch mehrere Amtsdauern.</p> <p>Materiell neu ist die Beschränkung der Amtszeit auf vier statt wie heute auf drei Amtsdauern. Das kantonale Recht enthält keine Vorgabe über Amtszeitbeschränkungen und deren Dauer und schreibt einzig vor, dass die Wiederwählbarkeit nicht für mehr als eine Amtsdauer eingeschränkt werden darf (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz). Über eine Amtszeitbeschränkung und deren Dauer ist somit politisch zu entscheiden. Für eine Amtszeitbeschränkung und eine eher strenge Regelung wird vor allem das Argument ins Feld geführt, dies beuge unerwünschtem «Sesselkleben» und «Betriebsblindheit» vor und verhindere unter Umständen auch eine «Vetterliwirtschaft» aufgrund langjähriger Beziehungen. Auf der anderen Seite wird argumentiert, eine Amtszeitbeschränkung könnte unter Umständen die Wiederwahl einer allseits gewünschten und geeigneten Person verunmöglichen, und es sei das demokratische Recht des Wahlorgans zu entscheiden, ob eine Person wiedergewählt oder allenfalls «abgewählt» werden soll, wenn «die Zeit gekommen ist». Der Kirchgemeinderat kann beiden Ansichten etwas abgewinnen. Er ist zum Schluss gelangt, dass die Argumente für eine Erhöhung der Beschränkung auf vier Amtsdauern insbesondere mit Blick auf die zunehmende Schwierigkeit, Mitglieder für Behörden zu rekrutieren, unter dem Strich überwiegen. Er schlägt deshalb auf Antrag des Kirchenkreises Überwangen eine entsprechende Anpassung von Artikel 73 Absatz 1 vor.</p> <p>In Artikel 92 Absatz 2 wird die Frist für das Erstellen des Protokolls der Kirchgemeinerversammlung von 14 Tagen auf 20 Arbeitstage verlängert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Frist praktische Probleme bereiten kann. Die Auflagefrist von 30 Tagen bleibt unverändert, beginnt aber etwas später zu laufen. Mit dieser geringfügigen zeitlichen Verschiebung entsteht den interessierten Stimmberechtigten kein Nachteil. Die formelle Genehmigung eines Protokolls ist nicht dringlich, sie erfolgt in der Praxis in den weitaus meisten Fällen erst an der nächsten Versammlung oder Sitzung eines bestimmten Organs.</p>
<p>Art. 92 Genehmigung des Versammlungsprotokolls</p> <p>¹ Die Kirchgemeinerverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p>	<p>Art. 92 Genehmigung des Versammlungsprotokolls</p> <p>¹ Die Kirchgemeinerverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 20 Arbeitstage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p>	



Geltende Fassung	Änderung / Ergänzung	Bemerkungen
<p>Art. 98 Aufhebung eines Kirchenkreises ¹ Kann eine Kirchenkreiskommission nach der Ergänzungswahl nicht ordentlich bestellt werden, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein. ² Kann mit der Ersatzwahl die Beschlussfähigkeit einer Kirchenkreiskommission nicht wieder hergestellt werden bzw. zählt sie nicht wenigstens 3 Mitglieder, leitet der Kirchgemeinderat das Verfahren um Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises unverzüglich ein. ³ Der Kirchgemeinderat ernennt eine Kirchenkreisverwalterin oder einen Kirchenkreisverwalter, welcher/ die Aufgaben der Kirchenkreiskommission Übergangszeitlich wahrnimmt, längstens bis zur rechtskräftigen Aufhebung des betroffenen Kirchenkreises.</p>	<p>Art. 98 Fehlende Kirchenkreiskommission ¹ Kann eine Kirchenkreiskommission nicht nach Art. 22 und 97 ordnungsgemäss bestellt werden oder fehlt aus anderen Gründen eine beschlussfähige Kommission, setzt der Kirchgemeinderat eine oder mehrere Personen ein, welche die Aufgaben der Kommission übernehmen. ² Fehlt eine beschlussfähige Kirchenkreiskommission während längerer Zeit, prüft der Kirchgemeinderat, ob der betreffende Kirchenkreis aufzuheben oder die Kreisorganisation der Kirchgemeinde in anderer Weise anzupassen ist. ³ Nach Abs. 1 eingesetzte Personen bleiben längstens bis zur ordnungsgemässen Bestellung einer neuen Kirchenkreiskommission oder zur Aufhebung des Kirchenkreises im Amt.</p>	<p>Nach Artikel 98 müsste heute immer dann, wenn eine Kirchenkreiskommission nicht ordnungsgemäss bestellt werden kann oder nicht mehr beschlussfähig ist, zwingend ein Verfahren zur Aufhebung des Kreises eingeleitet werden. Diese Bestimmung ist unverhältnismässig streng und starr. Es ist auch in einer schwierigen Situation keineswegs ausgeschlossen, dass sich bereits nach kurzer Zeit wiederum motivierte Frauen oder Männer finden, die sich in die Kirchenkreiskommission wählen lassen. Zu beachten ist im Weiteren, dass die Einteilung des Gemeindegebiets in Kreise nur durch entsprechende Anpassung von Artikel 1 des Organisationsreglements geändert werden kann und damit durch die Stimmberechtigten zu beschliessen und durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zu genehmigen ist. Eine Anpassung hätte überdies Auswirkungen auf andere Bestimmungen, beispielsweise über die Zusammensetzung des Kirchgemeinderats (vgl. Art. 88). Die heutige Regelung führt schliesslich für den Fall, dass die Aufhebung des Kreises doch nicht beschliessen wird, zu unnötigen Aufwendungen. Sie schliesst somit unter verschiedenen Titeln unter über das Ziel hinaus- Grundsätzlich angezeigt und erforderlich ist aber, dass der Kirchgemeinderat für die vorläufige Führung eines «verwaisten» Kirchenkreises sorgt. Nach dem bisherigen Absatz 3 hat er dafür zwingend eine bestimmte Einzelperson als Verwalterin oder Verwalter einzusetzen. Auch diese Bestimmung verhindert unter Umständen eine angemessene, sachgerechte Lösung. Beispielsweise könnte sich für die interimistische Führung des «verwaisten» Kirchenkreises zur breiteren Abstützung der Entscheide einmal eine (kleine) Kommission besser eignen als eine Einzelperson. Dementsprechend erlaubt der neue Absatz 1 neu die interimistische Einsetzung sowohl einer als auch mehrerer Personen. Der neu formulierte Artikel 98 schreibt aus den genannten Gründen nicht mehr vor, dass bei Fehlen einer beschlussfähigen Kirchenkreiskommission zwingend immer gerade die Aufhebung des Kirchenkreises einzuleiten ist. Absatz 2 verpflichtet aber den Kirchgemeinderat bei einer längeren Vakanz zur Prüfung, ob Schritte in dieser Richtung angezeigt sind. Mit dieser Bestimmung wird die Aufhebung im Gegensatz zu heute nicht mehr als Automatismus zwingend vorgeschrieben, sondern dem pflichtgemässen Ermessen der Behörden und letztlich dem Entscheid der Stimmberechtigten überlassen. Absatz 3 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung, zieht aber neben der Aufhebung des Kirchenkreises auch die Möglichkeit in Betracht, dass die Kirchenkreiskommission wieder ordnungsgemäss neu bestellt werden kann.</p>
<p>Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ¹ Die Kirchgemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihr Personal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p>	<p>Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchgemeinde, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung.</p>	<p>Das kantonale Personalgesetz regelt die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und Mitarbeitenden (so genanntes Staatshaftungsrecht) in den Artikeln 100 ff. nicht nur für den Kanton, sondern aufgrund der Verweisung in Artikel 84 Absatz 1 des Gemeindegesetzes ebenfalls für die Gemeinden und damit auch für die Kirchgemeinde Köniz abschliessend. Artikel 100, der die kantonale Regelung nur unvollständig und in Absatz 2 auch nicht ganz präzise wiedergibt, wird im Interesse einer möglichst klaren und knappen Regelung durch einen generellen Verweis auf die kantonalen Bestimmungen ersetzt.</p>
<p>Keine Bestimmung</p>	<p>Art. 106 Die Änderungen der Art. 14a, 16, 39a, 39b, 52, 53, 73, 92, 98 und 100 sowie Ziff. 1 von Anhang 2 vom 14. August 2024 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>



ANHANG 2: Ständige entscheidbefugte Kommissionen

Infrastrukturkommission

Die heute in der Organisationsverordnung geregelte Infrastrukturkommission nimmt bisher nur beratende Funktionen wahr. Sie soll neu über eigenständige Befugnisse verfügen und namentlich Investitionen beschliessen können, die im Finanzplan für die folgenden zwei Jahre vorgesehen sind.

Entscheidungsbefugnisse von Kommissionen müssen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwingend in einem Reglement geregelt werden, eine Regelung in einer Verordnung genügt nicht (BGer 1P. 1P.27/2002 vom 31. Mai 2002 i.S. Gemeinde Ostermundigen). Die Infrastrukturkommission wird deshalb neu im Anhang zum Organisationsreglement geregelt, der rechtlich Teil des Reglements und damit durch die Stimmberechtigten zu erlassen und durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zu genehmigen ist.

Abgesehen von den Entscheidzuständigkeiten gemäss Ziffer 1.6 Buchstabe c entspricht die Regelung im Wesentlichen der bisherigen Regelung der Kommission im Anhang zur Organisationsverordnung.

Neu werden die Mitglieder der Kommission mit Ausnahme des Präsidiums aufgrund dieser erweiterten Zuständigkeiten nicht mehr wie nach Artikel 21 Absatz 1 der Organisationsverordnung durch den Kirchgemeinderat bestellt, sondern durch die Stimmberechtigten gewählt (Ziff. 1.3).

1. Mitgliederzahl einschliesslich Präsidium: 5 - 7
2. Präsidium von Amtes wegen: Ressortvorsteher/in
3. Wahlorgan für weitere Mitglieder: Stimmberechtigte (Kirchgemeindeversammlung)
4. Der Kirchenkreis Mitte ist in der Regel mit mindestens zwei Mitgliedern, die weiteren Kirchenkreise sind in der Regel mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten
5. Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat
6. Zuständigkeiten:
 - a. Vorberatung und Antragstellung an Kirchgemeinderat betreffend Liegenschaften, namentlich
 - b. strategisches Liegenschafts- und Unterhaltskonzept
 - c. gemeindeeigene Hochbauprojekte
 - d. planungsrechtliche Eingaben im Zusammenhang mit Immobilienbesitz (Ortsplanungsrevision, erhaltenswerte und schützenswerte Objekte etc.)
 - e. Koordination Liegenschaftsgeschäfte
 - f. Beschluss von Ausgaben für Investitionen in Immobilien bis CHF 100'000.00, wenn die Investitionen im Finanzplan des Kirchgemeinderates für die nachfolgenden zwei Planjahre vorgesehen sind.
7. Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse
8. Sekretariat und untergeordnete Stellen: Gemäss Regelung Kirchgemeinderat

Vorprüfung

Das Organisationsreglement unterliegt nach Art. 55 Abs. 1 Gemeindegesetz der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Diese erfolgte am 15. Mai 2024 ohne Genehmigungsvorbehalte.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 mit den Anpassungen von Art. 14a Referendum gegen Versammlungsbeschlüsse (neue), Art. 16 Willensäusserung, Art. 39b Kirchenkreiskommissionen Zuständigkeiten, Art. 39a Kirchenkreiskommissionen Organisation, Art. 52 Einberufung, Art. 53 Häufigkeit, Art. 73 Amtszeitbeschränkung, Art. 92 Genehmigung Versammlungsprotokoll, Art. 98 Fehlende Kirchenkreiskommissionen, Art. 100 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit und Art. 106 Änderung vom 14. August 2024 sowie Anhang 2 Infrastrukturkommission.



2. Gründung Stiftung «Schloss Köniz»; Genehmigung Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4

Ausgangslage

Nach dem Erwerb des Ritterhauses Ende der Neunzigerjahre wurden das Unter- und das Erdgeschoss sowie Teile des 1. Obergeschosses für die Nutzung durch die Kirchgemeinde saniert/ausgebaut.

Die sich im Rohbau befindlichen Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss wurden durch die Kirchgemeinde mangels finanzieller Mittel und klarem Nutzungszweck nicht ausgebaut. Letzteres war auch der Grund, weshalb diese Gebäudeteile im Jahr 2017 – nach Aufteilung der Liegenschaft in Stockwerkeigentum – an die Einwohnergemeinde Köniz veräussert wurden.

Mit der nun vorgesehenen Beteiligung der Kirchgemeinde an der Stiftung Schloss Köniz, sollen die noch im Eigentum der Kirchgemeinde verbliebenen Stockwerkeinheiten des Ritterhauses (Unter- und Erdgeschoss) gestiftet werden.

Ideengeberin und treibende Kraft hinter einer Stiftungsgründung für das Schlossareal, ist die Einwohnergemeinde. Sie hat es sich in ihrer Legislaturplanung zum Ziel gesetzt das Schlossareal «als Kultur- und Begegnungsort zu fördern», sieht sich aber gleichzeitig nicht in der Lage die notwendigen Investitionen in die verschiedenen Gebäude aus eigener Kraft aufzubringen. Grundidee ist das die neue Stiftung künftig für die Entwicklung und Bewirtschaftung der fünf Gebäude Ritterhaus, Chornhuus, Schlossschüür, Haberhuus und Rossstall sowie des Schlosshofs, des Schlossgartens und des Schlossparks zuständig ist.

Der Hauptgrund, weshalb eine gemeinnützige Stiftung gegründet werden muss, ist das nur solche sowohl private wie auch öffentliche Gelder (z.B. Lotteriefonds) akquirieren können. Etwas, was eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht oder nur sehr eingeschränkt machen kann. Die Idee der Stiftungsgründung folgt damit dem Beispiel anderer Schlösser im Kanton Bern (z.B. Burgdorf oder Laupen), welche in (privatrechtliche) gemeinnützige Stiftungen überführt wurden.

An dem im Sommer 2023 gestarteten Prozess der Stiftungsgründung sind nebst der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde auch der Verein Rossstall und die Stiftung Schulmuseum beteiligt.

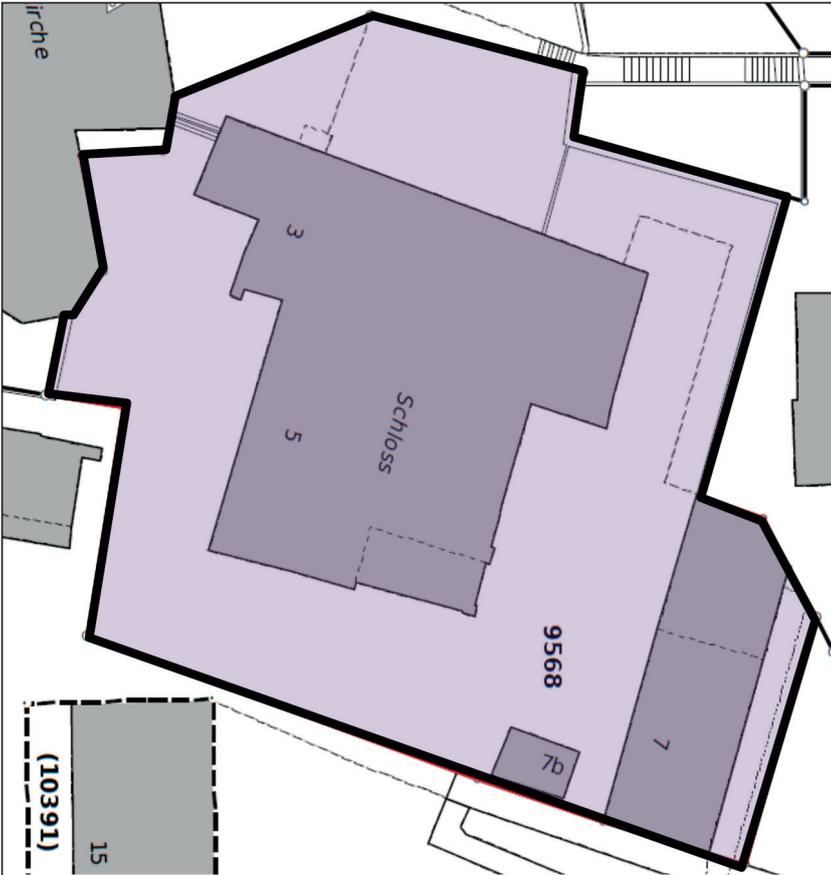
Vertragswerk für Stiftungsgründung

Für die Stiftungsgründung sind folgende – durch aufwendige Verhandlungen aufeinander abgestimmte und seitens Kirchgemeinde durch einen externen Juristen geprüfte – Verträge erforderlich:

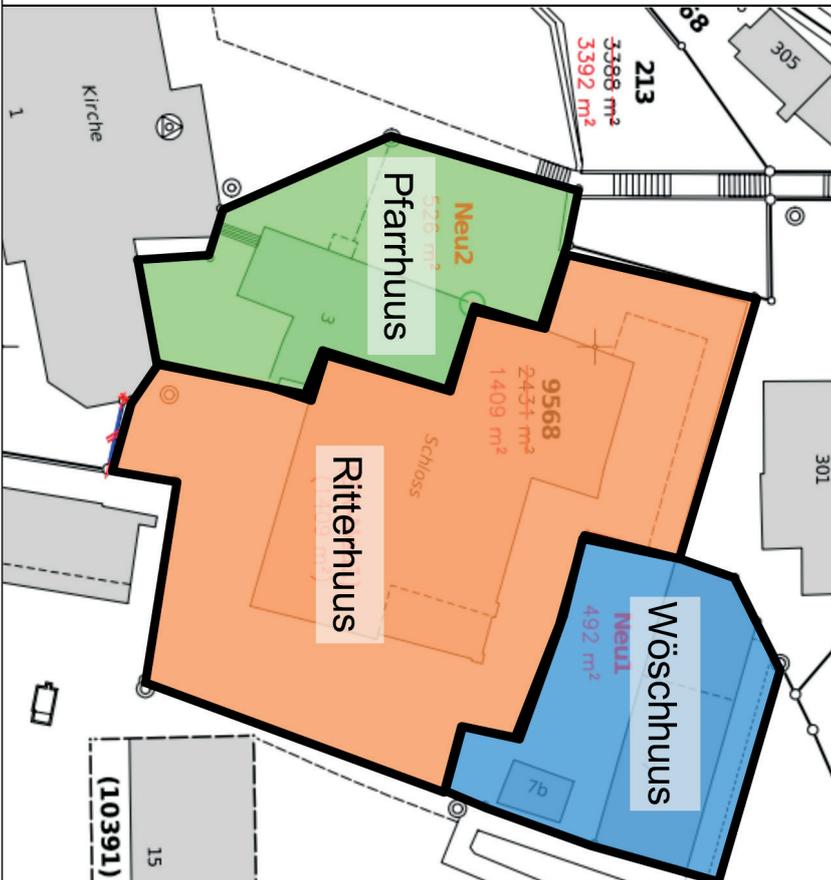
Vertrag Aufhebung Stockwerkeigentum

Dieser Vertrag bezweckt das erst im Jahr 2017 begründete – in sieben Stockwerkeinheiten aufgeteilte – Stockwerkeigentum über die Liegenschaften und das Aussenareal von Pfarrhuus, Ritterhuus sowie Wöschhuus aufzuheben und in Miteigentum/Alleineigentum umzuwandeln. Dieser Schritt ist erforderlich, weil nur das Ritterhuus an die Stiftung übertragen werden soll. Das Pfarrhuus und auch das Wöschhuus verbleiben als separate Parzellen im Alleineigentum der Kirchgemeinde. Somit ergibt sich mit der Stiftungsgründung folgende Situation:

Ist-Situation mit Stockwerkeigentum



Vorgesehene Neuaufteilung mit drei separaten Parzellen





Baurechtsvertrag

Mit diesem Vertrag wird – zwischen den beiden Grundeigentümerinnen Kirch- und Einwohnergemeinde – ein selbständiges und dauerndes Baurecht für das Ritterhuus errichtet welches der Stiftung gewidmet werden soll. Die Kirchgemeinde bleibt zusammen mit der Einwohnergemeinde Miteigentümerin des Bodens, während das Ritterhuus in das Eigentum der Stiftung übergeht.

Die vorgesehene Baurechtsdauer beträgt 99 Jahren und als jährlicher Baurechtszins wurde ein symbolischer Wert von CHF 1.00 festgelegt. Letzterer widerspiegelt auch das gegenseitige Wohlwollen und die ideellen (nicht gewinnorientierten) Absichten der Kirchgemeinde.

Für den ebenfalls im Baurechtsvertrag geregelten ordentlichen Heimfall nach der Baurechtsdauer, wurde für die ehemaligen Stockwerkeigentumseinheiten eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des Verkehrswertes vereinbart.

Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung bildet eine vertragliche Ergänzung (Beilage) zum Baurechtsvertrag und regelt die Nutzungsrechte am Ritterhuus, solange dieses im Eigentum der Stiftung ist. Im Rahmen der Verhandlungen hat sich die Kirchgemeinde die heutigen Nutzungen vorbehalten und profitiert gegenüber Dritten von einem Prioritätsrecht auf den Abschluss von Mietverträgen. Es handelt sich um folgende Nutzungen:

- Maximal 180 Ad-hoc Nutzungen (Halbtage) pro Jahr für Anlässe des kirchlichen Lebens in Rittersaal, Ritterküche, Ritterstube oder Ritterkeller
- Maximal 120 m² Büroflächen (aktuell Erdgeschoss)
- Maximal 125 m² Lagerfläche (aktuell Untergeschoss)

Das Nutzungsrecht ist als Maximum ausgelegt und kann in Zukunft flexibel auf die Bedürfnisse der Kirchgemeinde skaliert werden. Die vorbehaltenen Nutzungen werden der Stiftung zum Kostenmiettarif entschädigt. Darüber hinaus können weitere Räume zu Marktkonditionen dazu gemietet werden.

Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde ist das zentrale Dokument für die Stiftung und enthält die wesentlichen Bestimmungen über Organisation, Vermögen und Zweck der Stiftung.

Stiftungszweck ist unter anderem, das Schloss Köniz als schützenswertes Kulturgut von nationaler Bedeutung für zukünftige Generationen zu erhalten und der gesellschaftlichen, kulturellen sowie anderweitigen Nutzung durch die Öffentlichkeit und Private zugänglich zu machen. Der eng definierte Stiftungszweck, welcher den Rahmen der Stiftungstätigkeit vorgibt, garantiert das die Stiftung mit dem Ritterhuus nicht machen kann, was sie will. Die in die Stiftung eingebrachten Gebäude und Aussenanlagen sollen der Öffentlichkeit zugutekommen und für gemeinnützige Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Zudem stehen alle Gebäude unter Denkmalschutz und können nur in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege umgebaut werden. Weiter bleibt auch Artikel 46, Schlosszone des Baureglements unverändert in Kraft.

Der erste Stiftungsrat wurde von der Einwohnergemeinde in Absprache mit der Kirchgemeinde ernannt. Delegierter der Kirchgemeinde ist Kirchgemeinderat Röthlisberger Roland. Die zukünftigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt, wobei der Kirchgemeinde ein Vorschlagsrecht und ein Berufungsrecht für die Wahl einer Stiftungsrätin/eines Stiftungsrates zusteht.

Die vollständige Stiftungsurkunde ist im Anhang 1 ab Seite 16 abgebildet.

Die Errichtung der Stiftung ist nebst der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung auch abhängig von der Genehmigung durch das Könizer Parlament (19. August 2024) und das Stimmvolk (24. November 2024). Haben alle erforderlichen Instanzen dem Projekt zugestimmt, liegt es in der Kompetenz des Kirchgemeinderates die hier aufgeführten Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen.

Finanzielles

Mit der Einräumung des Baurechts zugunsten der Stiftung in Form einer Widmung als Stiftervermögen, bleibt die Kirchgemeinde (zusammen mit der Einwohnergemeinde) Miteigentümerin des Bodens, während die Liegenschaft in das Eigentum der Stiftung übergeht.

Der theoretische – weil anhand der Stockwerkeigentumsquoten berechnete – Gebäudeversicherungswert der Stockwerkeigentumsanteile am Ritterhuus beträgt rund CHF 4.6 Mio.. Auf die Erstellung einer Verkehrswertschätzung wurde bewusst verzichtet, da es sich beim Ritterhuus um ein Spezialobjekt handelt und der Verkehrswert bei der vorgesehenen unentgeltlichen Baurechtsübertragung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Auswirkungen auf die Bilanz

Die Stiftungsgründung hat auf die Bilanz der Kirchengemeinde keine direkten Auswirkungen. Insbesondere ergeben sich durch die Transaktion keine Bewertungsveränderungen und somit auch keine Buchgewinne oder Buchverluste.

Weil per 1. Januar 2019 das Verwaltungsvermögen der Kirchengemeinde vollständig abgeschrieben wurde, weisen auch die zur Übertragung an die Stiftung vorgesehenen Stockwerkeigentumsanteile am Ritterhuus einen Buchwert von CHF 0.00 auf. Der im Eigentum der Kirchengemeinde verbleibende (für die Kirchengemeinde wertlose) Boden wird auch weiterhin mit CHF 0.00 im Verwaltungsvermögen bilanziert bleiben. Da die Kirchengemeinde mit der Baurechtsabgabe keine Gewinnabsichten verfolgt, ist auch eine Entwidmung in das Finanzvermögen nicht erforderlich.

Auswirkungen auf künftige Erfolgsrechnungen

Die Stiftungsgründung wird ab dem Rechnungsjahr 2025 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnungen der Kirchengemeinde haben.

Auf der Ausgabenseite: wird die Jahresrechnung von der Instandhaltung und der Instandsetzung für das Ritterhuus entlastet. Die jährliche Instandhaltung (ohne Ver- und Entsorgung) lag in den vergangenen Jahren zwischen CHF 20'000 bis CHF 30'000. Für Instandsetzungen (Investitionsrechnung) wären (da grössere Investitionen wie Fassade, Fenster, Dach und Küche anstehen) in den kommenden Jahren projektweise CHF 175'000 bis CHF 245'000 fällig geworden. Mit der Stiftungsgründung erfolgt die Instandhaltung und Instandsetzung neu in der Verantwortung und auf Rechnung der Stiftung.

Da die Räumlichkeiten im Ritterhuus nicht mehr der Kirchengemeinde gehören, diese aber weiterhin im maximal gleichbleibenden Umfang genutzt werden dürfen, werden neu Mietzinskosten anfallen. Die Kirchengemeinde profitiert dabei von einem Kostenmiettarif, welcher (da nur die anfallenden Kosten und keine Rendite einfließen) tiefer liegt als ein Marktmietzins. Die effektive Höhe der neu anfallenden Kostenmiete ist abhängig von den vereinbarten Nutzungen und inwieweit die Räume auch weiterhin durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde gereinigt werden, sie lässt sich daher nicht zum Voraus beziffern. Grundsätzlich trägt aber die Stiftung (abgesehen von den Liegenschaftssteuern) die gleichen Kosten wie die Kirchengemeinde sie bis anhin getragen hat, womit sich keine grösseren Kostensprünge für Mietzinse ergeben dürften.

Auf der Einnahmeseite: werden die Erträge für die (via Verein Kulturhof vermittelten) Vermietungen von Rittersaal, Ritterküche, Ritterstube sowie Ritterkeller wegfallen. Es handelt sich dabei um jährliche Umsätze zwischen CHF 40'000 und CHF 60'000. Diese Umsätze fließen mit der Stiftungsgründung neu in die Kasse der Stiftung. Es handelt sich aber nicht um die Reineinnahmen, da der Aufwand für die Vermietungen dem Kulturhof entschädigt wurden.

Fazit

Mit der geplanten Stiftungsgründung ergibt sich eine für die Kirchengemeinde ausbalancierte Situation: Durch die Widmung der Ritterhuus-Stockwerkeigentumsanteile an die Stiftung generiert die Kirchengemeinde zwar keinen Erlös, entlastet sich aber dauerhaft vom absehbaren (umfangreichen) Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für dieses Spezialobjekt. Gleichzeitig behält die Kirchengemeinde das heutige Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten zum Kostenmiettarif. Über das gesamte Immobilienportfolio betrachtet reduziert die Kirchengemeinde mit der Teilnahme an der Stiftungsgründung ihr Kostenrisiko und schafft Spielraum für andere Objekte.

Schliesslich eröffnet die Kirchengemeinde mit ihrem Engagement, der Stiftung gute Rahmenbedingungen für ihre Zwecke und – besonders zentral – die Möglichkeit für anstehende Sanierungen an öffentliche Gelder zu gelangen. Etwas, was für die Kirchengemeinde nicht möglich wäre.

Mit ihrem Sitz im Stiftungsrat und als Baurechtsgeberin kann die Kirchengemeinde einen aktiven Einfluss auf die Entwicklung des Areals nehmen und mitbestimmen. Damit zeigt die Kirchengemeinde auch, dass sie sich aktiv an einer Weiterentwicklung des Areals und seines Zweckes beteiligen will. Zudem kann sie dazu beitragen, dass die Stiftung ihre Ziele erreicht und ihr Potenzial voll ausschöpft.



Die Konditionen im Gesamtpaket sind für die Kirchgemeinde attraktiv. Risiken werden minimiert und die Flexibilität für Veränderungen an der benötigten Fläche ist gesichert. Zusammenfassend ergibt sich durch die Stiftungsgründung einen Mehrwert für alle Beteiligten.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt:

Die Beteiligung an der Stiftung «Schloss Köniz» unter Einräumung eines Baurechts an den Stockwerkeigentumsanteilen Nrn. Köniz Gbbl. Nrn. 9568-2 und 9568-4 (Ritterhuus, Muhlerstrasse 5) ist zu genehmigen. Die Errichtung der Stiftung «Schloss Köniz» ist abhängig von der Zustimmung durch das Könizer Parlament am 19. August 2024 sowie des Stimmvolkes an der Abstimmung vom 24. November 2024.



Anhang 1: Stiftungsurkunde Schloss Köniz

2024

STIFTUNGSURKUNDE

**STIFTUNG SCHLOSS KÖNIZ
FONDATION CHATEAU KÖNIZ
FOUNDATION CASTLE KÖNIZ**

ENTWURF NACH VORPRÜFUNGSVERFAHREN
STEUERVERWALTUNG KANTON BERN UND BBSA
VOM 22.04.2024



URSCHRIFT Nr.

Notar beurkundet:

STIFTUNGSURKUNDE

1. **Die Einwohnergemeinde Köniz**, v.d. durch den Gemeinderat gemäss Ermächtigung vom _____, welche als **Beilage Nr. 1** dieser Urschrift aufbewahrt wird, durch Frau Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin, geb....., whft..... und

- nachgenannt Gemeinde Köniz, Stifterin -

und

2. **Verein Rossstall**, mit Sitz in Köniz, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Organe _____

- nachgenannt Verein Rossstall, Stifter -

3. **Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz**, handelnd durch die zeichnungsberechtigten Organe _____

- nachgenannt Ev.-ref. Kirchgemeinde, Stifterin -

4. **Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz**, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Organe Ernst Jörg, Präsident und _____

- nachgenannt Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz, Stifterin -

5. **Privatperson X.Y.**

und erklären:

Wir errichten eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Widmung von Vermögenswerten zu einem besonderen Zweck gemäss nachfolgender Stiftungsurkunde.



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Vermögenswidmung.....	4
Art. 4	Vermögensverwaltung	6
II.	Organisation der Stiftung	6
Art. 5	Organe der Stiftung	6
Art. 6	Stiftungsrat und Zusammensetzung.....	6
Art. 7	Konstituierung und Ergänzung	7
Art. 8	Amtsdauer, Altersbeschränkung und Abberufung.....	7
Art. 9	Kompetenzen & Vertretung	8
Art. 10	Beschlussfassung.....	8
Art. 11	Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	9
Art. 12	Reglemente	9
Art. 13	Revisionsstelle	9
Art. 14	Geschäftsjahr	9
Art. 15	Aufsicht.....	10
III.	Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung.....	10
Art. 16	Änderung der Stiftungsurkunde.....	10
Art. 17	Aufhebung der Stiftung	10
IV.	Handelsregister	10
Art. 18	Handelsregistereintrag.....	10



I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

STIFTUNG SCHLOSS KÖNIZ
FONDATION CHATEAU KÖNIZ
FOUNDATION CASTLE KÖNIZ

wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Köniz errichtet.

² Allfällige Sitzverlegungen an einem anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt, das Schloss Köniz als schützenswertes Kulturgut von nationaler Bedeutung für zukünftige Generationen zu erhalten und der gesellschaftlichen, kulturellen sowie anderweitigen Nutzung durch die Öffentlichkeit und Private zugänglich zu machen.

² Die Stiftung wird das Schlossareal in Köniz unter Wahrung der geschichtlichen Bausubstanz als Kulturgut und Begegnungsort für Jung und Alt erhalten und weiterentwickeln.

³ Die Gebäude, Garten- und Außenanlagen des Schloss Köniz sollen nachhaltig bewirtschaftet werden und der Gemeindebevölkerung wie auch der Öffentlichkeit als Begegnungs-, Kultur- und Naherholungsort dienen. Das Schlossareal als Gesamtheit soll mit den dazugehörigen Gebäuden und Außenanlagen zu kulturellen, repräsentativen, musealen, Bildungs-, Forschungs- und sozio-kulturellen Zwecken nutzbar gemacht werden;

⁴ Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes andere juristische Personen gründen und sich daran beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen und allenfalls wieder veräußern.

⁵ Die Stiftung hat eine gemischt öffentliche und gemeinnützige Zwecksetzung.

⁶ Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschließlich den vorstehend genannten Zwecken gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.



Art. 3 Vermögenswidmung

¹ Die **nachfolgenden Stifter:innen** widmen der Stiftung bei der Errichtung bzw. unmittelbar nach deren Errichtung :

1. Gemeinde Köniz:

1.1. Die Gemeinde Köniz widmet der Stiftung bei Errichtung ein Barvermögen von CHF 4'500'000.-- als Stiftungskapital.

1.2. Die Gemeinde Köniz wird der Stiftung zudem nach deren Errichtung unentgeltlich und unverzinslich ein selbständiges und dauerndes Baurecht an der Liegenschaft **Köniz-Grundbuchblatt Nr. 9574 mit einer Fläche von 11'295 m² gemäss Entscheidvom(Beilagen Nr. 1 und 2, Messurkunde zur Planänderung Entwurf Baurechtsvertrag Nr. 1 zwischen Gemeinde Köniz und Stiftung, **Beilage 2 A)** einräumen.**

1.3. Die Gemeinde Köniz wird der Stiftung zudem nach deren Errichtung unentgeltlich und unverzinslich ein selbständiges und dauerndes Baurecht an Grundstück Nr.....(vormals STOWE-Einheiten Köniz Nr. 9568-3, Quote 385/1000) **Ritterhaus, Entwurf Baurechtsvertrag Nr. 2 zwischen der Gemeinde Köniz, der Ev.reg. Kirchgemeinde und der Stiftung, **Beilage 2 B)****,

1.4. Die Gemeinde Köniz wird der Stiftung zudem nach deren Errichtung unentgeltlich und unverzinslich ein selbständiges und dauerndes Baurecht an Grundstück Köniz **Nr. 89, Schlosspark, mit einer Fläche von 9'253 m² einräumen** (Entwurf **Baurechtsvertrag Nr. 1** zwischen der Gemeinde Köniz und der Stiftung, **Beilage 2 A)**

2. Verein Rosstall:

Der Verein Rosstall wird der Stiftung nach deren Errichtung folgendes einräumen:

- Ein selbständiges und dauerndes Baurechts an Grundstück Köniz-Grundbuchblatt Nr. 10391 (Baurechtsvertrag Urschrift Nr. 5020 hinter Notar Peter Stucki vom 12.02.2008, Messurkunde zur Planänderung, Nr. 355.2008.09 mit Situationsplan, mit einer Fläche von 305 m², **Beilage 3 A)** zwischen dem Verein Rosstall und der Gemeinde Köniz im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung (Entwurf **Aufhebung eines Baurechts Nr. 10391 / Rosstall, Beilage 3 B)**) und Neuerrichtung eines umfassenden selbständigen dauernden Baurechts zwischen der Gemeinde Köniz und der Stiftung (Beilage 2 A).



3. **Ev.-ref. Kirchgemeinde Köniz:**

Die Ev.-rer. Kirchgemeinde Köniz widmet der Stiftung nach deren Errichtung:

- Ein selbständiges und dauerndes Baurecht an Grundstück Nr.....(vormals STOWE-Einheiten Köniz Nr. 9568-2 und Köniz Nr. 9568-4) **Ritterhaus** (Entwurf Baurechtsvertrag Nr. 2 zwischen der Gemeinde Köniz, der Ev.ref. Kirchgemeinde und der Stiftung, **Beilage 2 B**)

4. **Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz**

Die Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz widmet der Stiftung:

- Ein zeitlich beschränktes, unentgeltliches Nutzungsrechts nach jährlich wiederkehrender Absprache mit dem Stiftungsrat an den öffentlich zugänglichen Ausstellungsräumen für besondere Schlossanlässe (max. 1 x monatlich).

5. **Privatperson X.Y.**

- Barvermögen im Umfang von CHF _____

² Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter:Innen oder Dritter, die Errichtung unselbständiger Stiftungen und zweckgebundener Fonds weiterer Donator:Innen und Spender:Innen sowie Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet werden. Es obliegt dem Stiftungsrat über die Annahme von Zuwendungen, Sammlungen und Konvoluten sowie die Voraussetzungen von sogenannten Zustiftungen zu entscheiden.

³ Der Rückfall von Stiftungsvermögen und Zuwendungen an die Stifter:Innen, Donator:Innen und Zustifter:Innen ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Heimfall der Grundstücke an den gemäss Baurechtsverträgen errichteten Bauten und Anlagen, siehe Art. 3 Absatz 1 Ziffer 1 – 3 (Situationsplan alle Gebäude und Anlagen, **Beilage 4**) hievor.



Art. 4 Vermögensverwaltung

- ¹ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- ² Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes die Erträge des Stiftungsvermögens wie auch das Stiftungskapital nach Ermessen in Anspruch nehmen.
- ³ Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Verpflichtungen eingehen, insbesondere Darlehen aufnehmen.
- ⁴ Allfällige Gewinne der Stiftung müssen in die gemeinnützige Tätigkeit reinvestiert werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe der Stiftung

- ¹ Die Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsrat
 - die Geschäftsführung, soweit eine solche vom Stiftungsrat eingesetzt wird
 - die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde
 - der Beirat, soweit vom Stiftungsrat eingesetzt
 - Ausschüsse, soweit vom Stiftungsrat eingesetzt
- ² Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

- ¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei bis maximal 7 natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen sowie von der Einwohnergemeinde Köniz und der Ev.ref. Kirchgemeinde ernannten Vertreter:innen bzw. Delegierten.
- ² Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, im Rahmen eines Vergütungsreglements, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.



³ Der erste Stiftungsrat ist bei der Gründung der Stiftung bestimmt. Anschliessend werden die Stiftungsratsmitglieder durch Kooptation bestellt, wobei folgende Stifterrechte vorbehalten werden:

Die Stifter:innen Gemeinde Köniz und Ev.ref. Kirchgemeinde bzw. deren Delegierte verfügen je einzeln über ein Vorschlagsrecht für die Wahl von einer Delegierten / einem Delegierten als Stiftungsrätin/Stiftungsrat sowie über ein Berufungsrecht für die Wahl je eines einer Stiftungsrätin/eines Stiftungsrates als Delegierte:n.

⁴ Bei Nichtausübung der Stifterrechte, insbesondere der Berufungsrechte durch schriftliche Verzichtserklärung, werden die Stiftungsratsmitglieder direkt durch Kooptation bestellt.

⁵ Der erste Stiftungsrat besteht aus:

- **Hans Traffelet**, Präsident
- **Herbert Mössinger**, Mitglied Stiftungsrat
- **Sandra Lager**, Delegierte Gemeinde Köniz, Mitglied Stiftungsrat
- **Iris Widmer**, Mitglied Stiftungsrat
- **Roland Röthlisberger**, Delegierter Ev.ref. Kirchgemeinde, Mitglied Stiftungsrat

Art. 7 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, vorbehaltlich der Stifterrechte gemäss Art. 6 der Stiftungsurkunde. Für das Amt des Stiftungsrates kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 8 Amtsdauer, Altersbeschränkung und Abberufung

¹ Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Stiftungsrätinnen/Stiftungsräte scheiden mit Vollendung des 75. Altersjahres aus dem Stiftungsrat aus, davon ausgenommen sind die Mitglieder des namentlich genannten ersten Stiftungsrates sowie die von der Gemeinde Köniz und der Ev.ref. Kirchgemeinde als Stifter:innen ernannten Delegierten bzw. deren Vertreter.

² Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt, vorbehalten bleiben die in Artikel 6 vorgesehenen Stifterrechte.

³ Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

⁴ Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 9 Kompetenzen & Vertretung

¹ Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

² Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder von allfälligen weiteren Stiftungsorganen;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere)
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsleitung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 12). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

⁵ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

² Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg (auf elektronischem Weg) mit einfachem Mehr aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

³ Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens vier Mal jährlich.

⁴ Der Präsident kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von Ratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt 20 Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

⁵ Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 12 Reglemente

¹ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen fest.

² Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bezeichnet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

² Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen. Erteilt die Aufsichtsbehörde die Revisionsbefreiung, so muss auch diese im Handelsregister aufgeführt sein.

³ Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 14 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember [...].

² Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

³ Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht /Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.



Art. 15 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der BBSA.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 16 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 , 86b ZGB zu beantragen.

Art. 17 Aufhebung der Stiftung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

² Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss aller Stiftungsratsmitglieder erfolgen.

³ Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Die juristischen Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, müssen ihren Sitz im Kanton Bern haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Heimfall an den errichteten Bauten und Anlagen gemäss den Baurechtsverträgen (siehe Art. 3 Absatz 1 Ziffer 1 hievov), welche nach Errichtung der Stiftung abgeschlossen werden.

IV. Handelsregister

Art. 18 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.



Ort/Datum

Stifterin:

Einwohnergemeinde Köniz

Stifter:

Verein Rossstall

Stifterin:

Ev. ref. Kirchgemeinde Köniz

Stifterin:

Stiftung Schulmuseum Bern in Köniz

Stifter:



Beilagen:

1. Ermächtigung gemäss **Gemeindeabstimmung vom**, **Beilage Nr. 1**
2. Beilagen Nr. 1 und 2, Messurkunde zur Planänderung mit Entwurf **Baurechtsvertrag Nr. 1** zwischen Gemeinde Köniz und Stiftung) **Beilage 2 A**
3. Messurkunde und Entwurf **Baurechtsvertrag Nr. 2** zwischen der Gemeinde Köniz, der Ev. ref. Kirchgemeinde und der Stiftung, **Beilage 2 B**
4. Baurechtsvertrag Urschrift Nr. 5020 hinter Notar Peter Stucki vom 12.02.2008, (Messurkunde zur Planänderung, Nr. 355.2008.09 mit Situationsplan) **Beilage 3 A**
5. Entwurf Aufhebung eines Baurechts Nr. 10391 / **Rosstall**, Beilage **3 B**)
6. Situationsplan über die vom Stiftungszweck erfassten Gebäudeteile des Schlossareals, **Beilage 4**